

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

69. Jahrgang

Mainz, den 30. November 2015

Nummer 11

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
3. 11. 2015 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	109
6. 11. 2015 Teilnahme von Gefangenen und Untergebrachten an Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung in Justizvollzugseinrichtungen anderer Länder	109
11. 11. 2015 Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen und Untergebrachten	110
18. 11. 2015 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	110
Bekanntmachungen	
26. 10. 2015 Jahresbericht für 2014 des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen	111
11. 11. 2015 Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht, Vertrauensanwalt	113
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	113

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 3. November 2015 (1441 Fam - 1 - 15)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) - Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam-1-9) - JBl. S. 53 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. November 2014 (1441Fam-1-14) - JBl. S. 119 -, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) - Stand: 1. Januar 2016“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Teilnahme von Gefangenen und Untergebrachten an Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung in Justizvollzugseinrichtungen anderer Länder

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 6. November 2015 (4528 - 5 - 1)

1 Teilnahme an beruflichen und/oder schulischen Bildungsmaßnahmen

Gefangene und Untergebrachte, denen die Teilnahme an einer beruflichen und/oder schulischen Bildungsmaßnahme in einer Justizvollzugsanstalt nicht ermöglicht werden kann, können an Maßnahmen anderer Bundesländer teilnehmen.

- 1.1 Die Bildungsbeauftragten der Justizvollzugseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass sich die für eine Maßnahme anstehenden Gefangenen und Untergebrachten rechtzeitig melden und veranlassen die Feststellung, ob interessierte Gefangene und Untergebrachte für eine Überstellung geeignet sind, oder ob Belange der Behandlung oder der Sicherheit entgegenstehen.

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

- 1.2 Die Justizvollzugseinrichtungen teilen dem Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken die Namen der geeigneten Gefangenen und Untergebrachten mit. Der Meldung sind alle relevanten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus teilen die Justizvollzugseinrichtungen mit, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommt.
- 1.3 Das Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken prüft, ob die Gefangenen und Untergebrachten an entsprechenden Bildungsmaßnahmen innerhalb des Landes teilnehmen können. Erst wenn das zu verneinen ist, leitet sie die Unterlagen an die aufnehmende Anstalt anderer Länder weiter.
- 1.4 Das Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken bittet die aufnehmende Anstalt, der Entsendeanstalt nach Prüfung der Unterlagen unmittelbar mitzuteilen, ob die Gefangenen und Untergebrachten überstellt werden können. Die Entsendeanstalt veranlasst die rechtzeitige Überstellung und meldet diese dem Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Überstellungen zur Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 1.5 Gefangene und Untergebrachte, die die Bildungsmaßnahme abgeschlossen haben und nicht aus der aufnehmenden Anstalt entlassen werden, werden zurück in die Entsendeanstalt verbracht. Diese prüft unverzüglich, ob die Gefangenen und Untergebrachten entsprechend der erworbenen beruflichen Qualifikation im Sinne ihres Vollzugs- und Eingliederungsplans beschäftigt werden können.
- 1.6 Die Rechnung der aufnehmenden Anstalt zur Abgeltung der Kosten des Vollzuges ist von der Entsendeanstalt an das Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken weiterzuleiten.

2 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen und Untergebrachten

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 11. November 2015 (4550 – 5 – 10)

In Ergänzung zu § 72 Abs. 1 S. 2 LJVollzG und § 67 Abs. 1 S. 2 LSVVollzG wird bestimmt:

1 Durchführung der Untersuchung

- 1.1 Die Untersuchungen nach § 72 Abs. 1 S. 2 LJVollzG und § 67 Abs. 1 S. 2 LSVVollzG führen Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte durch, soweit sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen hierzu in der Lage sind und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Andernfalls sind mit der Durchführung der Untersuchungen geeignete Ärztinnen oder Ärzte zu beauftragen.
- 1.2 Die Untersuchungen sind möglichst in der Justizvollzugsanstalt oder Sicherungsverwahrungsanstalt durchzuführen; ist dies nicht möglich, sind die Gefangenen

und Untergebrachten in die Behandlungsräume der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes auszuführen.

- 1.3 Antragsberechtigt für Untersuchungen gemäß § 72 Abs. 1 S. 2 LJVollzG und § 67 Abs. 1 S. 2 LSVVollzG sind Gefangene und Untergebrachte nur dann, wenn sie sich mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer Justizvollzugseinrichtung befinden oder voraussichtlich befinden werden.
- 1.4 Die antragsberechtigten Gefangenen und Untergebrachten sind über die Möglichkeit der Untersuchungen gemäß Nummer 1.1 in geeigneter Form zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in den Gesundheitsakten zu vermerken.

2 Art und Umfang der Untersuchungen

Die Untersuchungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang denjenigen, auf die Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Bestimmungen des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) Anspruch haben. Insoweit wird bezüglich der Untersuchungen gemäß § 72 Abs. 1 S. 2 LJVollzG und § 67 Abs. 1 S. 2 LSVVollzG auf die jeweils einschlägigen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien), die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) und die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3 Auswertung der Untersuchungen

Liegt nach dem Untersuchungsergebnis eine Erkrankung vor oder besteht der Verdacht einer Erkrankung, so haben die Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte, ggf. auf Grund der Mitteilung der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes, die erforderliche weitere Untersuchung und Behandlung durchzuführen oder zu veranlassen.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. Dezember 1999 (4550 – 5 – 10) – JBl. 2000 S. 13 – betr. Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. November 2015 (1441 ZP – 1 – 13)*

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2008 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) - Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2007 (1441 ZP-1-4) - JBl. S. 408 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. November 2014 (1441 ZP-1-12) - JBl. S. 117 -, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) - Stand: 1. Januar 2016“ heraus-

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

gegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungen *)

Jahresbericht für 2014 des Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 26. Oktober 2015 (2224 - PA 55)

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2013 waren im Prüfungsverfahren **254** Rechtskandidaten/-innen verblieben

2014 wurden **436** Rechtskandidaten/-innen erstmals zugelassen, von denen **4 Rechtskandidaten/-innen** zurückgetreten sind;

davon haben 2014 **203** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet, sodass noch **229** Rechtskandidaten/-innen im Prüfungsverfahren verblieben sind.

Insgesamt wurden somit **457** Rechtskandidaten/-innen geprüft.

1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **457** Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten:

„sehr gut“	0 = 0,0 %
„gut“	12 = 2,6 %
„vollbefriedigend“	75 = 16,4 %
„befriedigend“	148 = 32,4 %
„ausreichend“	107 = 23,4 %

während **115 = 25,2 %** nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **457** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **125** Rechtskandidaten/-innen

(**27,4 %**), die die Prüfung gem. § 5 Abs. 5 JAG - also nach einem Studium von höchstens 8 Semestern bzw. aufgrund Nichtberück-

sichtigung anrechenbarer Semester (Studium im Ausland, FFA, sonstige wichtige Gründe = sog. „Freiversuch“) – mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben **90** Rechtskandidaten/-innen = 72,0 %

davon besser als „ausreichend“ **64** Rechtskandidaten/-innen = 51,2 %

nicht bestanden haben **35** Rechtskandidaten/-innen = 28,0 %

Unter den geprüften **457** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **41** Wiederholer/-innen,

von denen **18** mit „ausreichend“, **8** mit „befriedigend“, **1** mit „vollbefriedigend“ bestanden, während **14** wiederholt nicht bestanden haben.

1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Gemeldet zur Notenverbesserung hatten sich **260** Rechtskandidaten/-innen,

davon haben **161** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **5** Rechtskandidaten/-innen erreicht (**4** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“, **1** von „befriedigend“ auf „gut“),

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **72** Rechtskandidaten/-innen erreichen (**40** von „ausreichend“ auf „befriedigend“, **28** von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“, **4** von „vollbefriedigend“ auf „gut“).

2 Zweite juristische Staatsprüfung

2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2013 waren im Prüfungsverfahren **156** Rechtsreferendare/-innen verblieben.

2014 wurden **337** Rechtsreferendare/-innen

zugelassen, von denen **183** Rechtsreferendare/-innen

die Prüfung im Jahre 2014 beendet haben.

Insgesamt wurden im Jahre 2014 **339** Rechtsreferendare/-innen geprüft.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **339** Rechtsreferendaren/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten

„sehr gut“ 0 = 0,0 %
„gut“ 1 = 0,3 %
„vollbefriedigend“ 65 = 19,2 %
„befriedigend“ 141 = 41,6 %
„ausreichend“ 100 = 29,5 %, während 32 = 9,4 % nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **339** Rechtsreferendaren/-innen befanden sich

28 Wiederholer/-innen,

von denen **6** mit „befriedigend“, **18** mit „ausreichend“ bestanden, während **4** wiederholt nicht bestanden haben.

2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten sich

61 Assessoren/-innen,

von denen

44 Assessoren/-innen

das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notestufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notestufe konnten **18** Assessoren/-innen erreichen.

Es bestanden **3** Assessoren/-innen mit „vollbefriedigend“ (1. Versuch: 3 „befriedigend“), **30** mit „befriedigend“ (1. Versuch: 15 „befriedigend“, 15 „ausreichend“), **9** mit „ausreichend“ (1. Versuch: 9 „ausreichend“), während **2** Assessoren/-innen die Notenverbesserung nicht bestanden haben.

3 Bemerkungen

3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt unter der Zahl des Vorjahres (2014: 457, 2013: 476).

Unter den **457** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **286** Frauen (62,6 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse (vollbefriedigend und besser) betrug **19,0** %; der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **25,2** %.

3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach 4 - 6 Semestern	5 = 1,0 %
nach 7 Semestern	8 = 1,8 %
nach 8 Semestern	114 = 25,0 %
nach 9 Semestern	22 = 4,8 %
nach 10 Semestern	58 = 12,7 %
nach 11 Semestern	64 = 14,0 %
nach 12 Semestern	49 = 10,7 %
nach 13 Semestern	42 = 9,2 %
nach 14 Semestern	26 = 5,7 %
nach 15 Semestern	19 = 4,2 %
nach 16 Semestern	11 = 2,4 %
und mehr	39 = 8,5 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiversuch“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienzeit von 12 und mehr Semestern befanden sich **37** Wiederholer/-innen.

3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung lag bei **11,2** Semestern.

3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **11,0** Semestern.

3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienzeit folgendes Bild:

nach 4 - 6 Semestern	4 = 1,3 %
nach 7 Semestern	6 = 1,9 %
nach 8 Semestern	81 = 25,7 %
nach 9 Semestern	20 = 6,4 %
nach 10 Semestern	48 = 15,2 %
nach 11 Semestern	50 = 15,9 %
nach 12 Semestern und mehr	66 = 20,9 %

3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung liegt hier bei **10,6** Semestern.

3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **10,0** Semestern.

3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **26** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

41 - 45 = 1	33 = 2	29 = 20	25 = 106
36 - 40 = 10	32 = 4	28 = 36	24 = 82
35 = 1	31 = 7	27 = 60	23 = 22
34 = 7	30 = 14	26 = 84	22 = 1

3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Regel 5 Monate.

3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	I H 13	I F 14
Öffentliches Recht I	5,75	5,47
Öffentliches Recht II	6,57	5,80

Zivilrecht I	5,02	5,72
Zivilrecht II	6,20	5,93
Zivilrecht III	5,87	6,20
Strafrecht	5,71	6,08

3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur zweiten juristischen Staatsprüfung **342** Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2013: 332) und **339** Rechtsreferendare/-innen geprüft (2013: 330)

Unter den insgesamt **339** Teilnehmern und Teilnehmerinnen befanden sich **199** Frauen (58,7 %); von denen **182** Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden und **17** Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben; sowie **140** Männer (41,3 %); von denen **125** Rechtsreferendare die Prüfung bestanden und **15** Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit 9,4 % etwas niedriger als im Vorjahr (10,9 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2013 (14,2 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug 19,5 % und liegt damit höher als im Jahr 2013 (14,5 %) und über dem Bundesdurchschnitt 2013 (18,8 %).

3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Zivilrecht)	45 = 13,3 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	17 = 5,0 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	58 = 17,1 %
Wahlfach 4 (Sozialrecht)	13 = 3,8 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	88 = 26,0 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	44 = 13,0 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	39 = 11,5 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht)	20 = 5,9 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	15 = 4,4 %

3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **29** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

über 50 Jahre = 1	33 Jahre = 11	28 Jahre = 68
41 - 45 Jahre = 1	32 Jahre = 8	27 Jahre = 62
36 - 40 Jahre = 7	31 Jahre = 41	26 Jahre = 19
35 Jahre = 3	30 Jahre = 43	25 Jahre = 5
34 Jahre = 5	29 Jahre = 65	

3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betrug in der zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht, Vertrauensanwalt

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 11. November 2015 (4010 - 1 - 5)**

VV der Landesregierung vom 7. November 2000 (FM - O 1559 A - 411)
- JBl. 2001 S. 73; MinBl. 2001 S. 86, 2010 S. 209 -

1. Als Zentrale Stelle nach Nummer 8.2 Abs. 2 der BezugsVV, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können, wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt:

Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
- Referat 512 -

Hausanschrift	Postfach-Anschrift	Telefax
Ernst-Ludwig-Str. 3	Postfach 32 60	06131 164887
55116 Mainz	55022 Mainz	oder 164899

Schriftliche Mitteilungen sollten auf der Außenanschrift mit dem Vermerk „Vertrauliche Personalsache“ gekennzeichnet werden.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für telefonische Mitteilungen oder für Mitteilungen im elektronischen Schriftverkehr sind

Richterin
am Finanzgericht Dr. Isabel Eggers - Wronna
Telefon-Durchwahl: 06131 / 164812
E-Mail: isabel.egggers-wronna@mjv.rlp.de
und

Oberregierungsrat Hubert Rädle
Telefon-Durchwahl: 06131 164873
E-Mail: hubert.raedle@mjv.rlp.de

2. Nach Nummer 8.2 Abs. 3 der Bezugs-VV ist der Unterrichtungspflicht auch Rechnung getragen, wenn der vom Land eingesetzte Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird. Ein entsprechender Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt ist abgeschlossen mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. Weis
St.-Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer
Telefon 06232 / 1324-0
Telefax 06232 / 1324-27.

3. Die Bek. JM vom 12. Dezember 2014 (4010 - 1 - 5) - JBl. 2015 S. 2 - ist gegenstandslos.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Germersheim

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2016“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1 Stelle der BesGr A 16 + Az für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 1 Stelle der BesGr A 15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Dezernentin oder Dezernent bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 1 Stelle der BesGr A 14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 4 Stellen der BesGr A 13 für Regierungsrätinnen oder Regierungsräte im 3. Einstiegsamt
- 4 Stellen der BesGr A 12 für Amträtinnen oder Amträte
- 6 Stellen der BesGr A 11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt männer
- 7 Stellen der BesGr A 10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Stellen der BesGr. A 9 + Az für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage und zwar

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

- 2 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
 - 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
 - 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
 - 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
 - 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst und zwar
- 4 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
 - 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
 - 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
 - 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
 - 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
 - 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
 - 1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms
 - 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister und zwar
- 4 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
 - 6 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
 - 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
 - 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
 - 7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
 - 1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
 - 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
 - 7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
 - 5 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
 - 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

-
- 1 Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten (2. Einstiegsamt) in einer Registratur des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Mainz. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, die zu einer mindestens dreijährigen Verwendung in dieser Tätigkeit bereit sind. Schriftliche Bewerbungen sind bis **15.12.2015** auf dem Dienstweg zu richten an das

Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10

Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Bad Dürkheim (Sozietät)

Im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz in Mainz

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine

Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Kopierstelle

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

1. Vervielfältigen und Fotokopieren,
2. Weiterverarbeitungstätigkeiten nach dem Vervielfältigen (Bedienen der Schneid-, der Nut-, der Bohr-, der Heft- und der Klebbindemaschine, das Falzen und Sortieren von Druckaufträgen)
3. Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten in der Kopierstelle

Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und der Bereitschaft, sich in die genannten Aufgabengebiete einzuarbeiten. Erforderlich ist zudem ein sicherer Umgang mit den gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen sowie Kreativität, ein hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Organisationsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.

Wir erwarten eine serviceorientierte, selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise in einem Team, freundliches und offenes Auftreten im Umgang mit den Angehörigen der angeschlossenen Behörden sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und Gewissenhaftigkeit.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 2 TV-L.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und
persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ge-
währleistet gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von
Beruf und Familie über die Selbstverpflichtung „**Die Landes-
regierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber**“.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere der
schulische und berufliche Werdegang, Nachweise über
sonstige Prüfungen und Tätigkeiten etc.)

senden Sie bitte bis spätestens **11. Dezember 2015** an das

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz.

Weitere Informationen über das Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Homepage
unter www.mjv.rlp.de.